

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. März 2018

Beginn: 15:14 Uhr
Ende: 18:18 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach ab 15:58 Uhr
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr v. Hundelshausen
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul bis 17:09 Uhr
Frau Dr. Vollmer
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges ab 16:45 Uhr
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder: Herr Hizarci, Herr Jakob, Herr Rudnicki und Herr Weimann. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Der Präsident teilt zu Beginn der Sitzung mit, dass TOP 7 auf die April-Sitzung verschoben werde, da der Berichterstatter die jetzige Sitzung frühzeitig verlassen müsse.

TOP 1

Genehmigung der Protokolle der Januar- sowie der Februar-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:16 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Januar 2018 wird genehmigt.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

Um 15:17 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 10. Januar 2018 TOP 2 nicht hinsichtlich des 13. Absatzes und TOP 7 nicht hinsichtlich des 3. und 4. Absatzes veröffentlicht.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

Um 15:18 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Februar 2018 wird genehmigt.

(einstimmig)

Um 15:18 Uhr wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung vom 14. Februar 2018 TOP 2 nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung und TOP 3 nicht hinsichtlich des 3. und 4. Absatzes veröffentlicht.

(einstimmig)

TOP 2

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Nach einer Aussprache und sodann erfolgter offener Abstimmung wird beschlossen,

Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Braeuer für die Wahl als Beisitzer für den Senat für Anwaltssachen beim BGH für die am 1. November 2018 beginnende Amtszeit vorzuschlagen.

TOP 3

Auswertung der Kammerversammlung 2018

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

Der Präsident hält es für erfreulich, dass es auf der Kammerversammlung inhaltlich gute Entscheidungen zum beA gegeben habe. Die Kritik an dem gegenwärtigen beA-System und an der Kommunikation durch die BRAK sei nicht einhergegangen mit dem Wunsch nach Abschaffung der Nutzungspflicht. Dass der spätere Prüfauftrag hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs für das beA eine knappe Mehrheit erhalten habe, sei ein Wermutstropfen. Die große Zustimmung von fast 97 % für den Antrag zur Open-Source-Software und zu den Sicherheitsaudits sei sehr gut.

Der Präsident berichtet, das Präsidium sei in der vorhergehenden Sitzung der Ansicht gewesen, dass er das Misstrauensvotum gegenüber dem Präsidenten sowie gegenüber dem Vizepräsidenten der BRAK nicht mit einem entsprechenden Antrag auf die kommende BRAK-HV setzen solle, sondern dass er es dort thematisiere und ihm auf der BRAK-HV die Möglichkeit bleibe, einen entsprechenden Misstrauensantrag zu stellen.

Schließlich freue es ihn, dass es eine große Mehrheit für den Wirtschaftsplan 2018 und für die Festsetzung des Kammerbeitrags gegeben habe, wie es der Schatzmeister zuvor vorgeschlagen habe. Auch die positiven Abstimmungsergebnisse zur Wahl- und Geschäftsordnung seien erfreulich. Die in der Wahlordnung erwirkte kleine Änderung halte er für unproblematisch. Dem späteren Ergänzungsvorschlag des Antragstellers, in der Kammerversammlung Wahlurnen aufzustellen, stimme er zu. Auf Rückfragen aus dem Vorstand teilt der Präsident mit, dass es von den anderen regionalen Rechtsanwaltskammern bisher keine Reaktionen auf das Misstrauensvotum der Kammerversammlung gegenüber den BRAK-Präsidenten gegeben habe.

Im Anschluss diskutiert der Vorstand über die zahlreichen von zwei Kammermitgliedern gestellten Anträge auf der Kammerversammlung. Einige Vorstandsmitglieder schlagen vor, die Antragstellung wie bei anderen Vereinigungen an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen, um so unzählige und zum Teil nicht sinnvolle Anträge zu vermeiden, die die Kammermitglieder aus der Kammerversammlung vertreiben würden. Voraussetzung eines zulässigen Antrags könne z.B. die Unterstützung durch eine bestimmte Anzahl von anderen Kammermitgliedern oder aber die Begrenzung der Anzahl von Anträgen sein, die jedes Kammermitglied auf einer Kammerversammlung stellen dürfe. Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass sie auf dem Kammerfest erfahren habe, dass es zum Teil sehr schwierig sei, auf den Kammerversammlungen der anderen regionalen Rechtsanwaltskammern Anträge zu stellen. Auf diese Weise würden auch sinnvolle Anträge erschwert. Möglicherweise sei die Beteiligung an den anderen Kammerversammlungen auch deshalb deutlich geringer als in Berlin, weil dort kaum interessante Anträge gestellt würden. Der Schatzmeister betont, dass durch die besprochenen Anträge wichtige Tagesordnungspunkte stets weiter nach hinten verschoben würden. Der Präsident weist darauf hin, dass es auch jetzt schon über Geschäftsordnungsanträge möglich ist, endlose Diskussionen abzukürzen. Es

sei interessant, dass die Berliner Kammerversammlung zwar stets am längsten dauere, zugleich aber immer mehr Teilnehmer als in den anderen Kammerbezirken habe.

Ein Vorstandsmitglied betont, dass neue Antragserfordernisse keine prohibitiven Hürden darstellen müssten und die Antragstellung etwa mit Formularen im Internet erleichtert werden könne. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass sich auch für zweifelhafte Anträge stets 20 Unterstützer finden ließen, wenn dies notwendig sei. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, die Antragstellung grundsätzlich zu erschweren, nur weil es zwei sehr aktive Kammermitglieder gebe. Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass eine Antragskommission, wie sie etwa bei Parteitagen eingerichtet werde, objektiv über die Einhaltung bestimmter Antragsregeln entscheiden könne. Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, kündigt die Hauptgeschäftsführerin an, an die anderen regionalen Rechtsanwaltskammern eine Umfrage über dort bestehende Antragserfordernisse auf den Kammerversammlungen zu richten. Zwei Vorstandsmitglieder kündigen an, für eine der kommenden Vorstandssitzungen eine Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Anträge auf der Kammerversammlung zu prüfen. Der Vorschlag des Präsidenten, die Beschlüsse der Kammerversammlung bezüglich der BRAK-Präsidenten auf die Tagesordnung der BRAK-HV zu setzen und dann evtl. dort einen Misstrauensantrag zu stellen, trifft auf Einvernehmen des Vorstandes, ebenso wie sein Vorschlag, die Abstimmungsergebnisse auf die Webseite zu setzen und den Antrag zur Open-Source-Software und zu den Sicherheitsaudits nicht nur auf der BRAK-HV, sondern auch darüber hinaus publik zu machen. Eine Vizepräsidentin schlägt vor, in diesem Bereich eine Kooperation mit dem DAV anzustreben. Der Präsident erklärt sich auf Nachfrage eines Vorstandsmitglieds bereit, Entwürfe von Schreiben über die Ergebnisse der Kammerversammlung dem Vorstand vorab zur Kenntnis zu geben.

Der Präsident teilt weiter mit, dass das Jahresfest im Anschluss an die Kammerversammlung gut geklappt habe, auch wenn die Räume etwas „Bahnhofsatmosphäre“ vermittelt hätten. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass es lange Schlangen am Buffet und an dem einzigen Zapfhahn gegeben habe. Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass der separate Raum für den DJ zwar dem Wunsch der Kammermitglieder entspreche, die sich bei ihren Unterhaltungen durch zu laute Musik gestört fühlten, dass andererseits so kaum getanzt worden sei. Es sei schwierig, beide Bedürfnisse unter einen Hut zu bekommen.

- Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -

TOP 4

Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts

Die Berichterstatterin weist daraufhin, dass zu erwarten sei, dass sich der Gesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode mit dem anwaltlichen Gesellschaftsrecht befasse. Die Europäische Kommission habe mehrfach erklärt, dass sie die Einschränkungen in diesem Bereich kritisch sehe. Das Bundesverfassungsgericht habe einige Regelungen für verfassungswidrig erachtet.

Der BRAO-Ausschuss der BRAK habe am 26.06.2017 einen Vorschlag vorgelegt. Die Berichterstatterin begrüßt, dass danach Personengesellschaften als Rechtsan-

waltsgesellschaften zugelassen werden können (§ 59 n BRAO-NEU), auch wenn die praktische Relevanz abzuwarten sei. Im geänderten § 59 e BRAO solle mit der Formulierung, dass die Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft „*sich ... zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbunden haben*“ die reine Kapitalbeteiligung völlig inaktiver Gesellschafter verhindert, zugleich aber die Beteiligung z.B. inaktiver Off-Counsel-Seniorpartner und Sozian in Elternzeit erlaubt werden. Dieser Vorschlag entspricht nach Ansicht der Berichterstatterin den Bedürfnissen der Praxis.

Sehr umstritten sei der weitere Vorschlag der BRAK, die Kommanditgesellschaft, insbesondere die GmbH & Co. KG als Rechtsanwaltsgesellschaft zuzulassen (§ 59 c Abs. 2 BRAO-NEU). Diese Neuregelung würde es ermöglichen, die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen nicht nur für berufliche Fehler, sondern für sämtliche Verbindlichkeiten zu erreichen. Da es z. B. in den Niederlanden und Polen Rechtsanwalts-KGs gebe, werde angeführt, dass die Zulassung europarechtlich geboten und aus Gründen der Inländergleichbehandlung auch die deutsche KG zuzulassen sei. Gegner dieses Vorschlages führten an, dass die KG ein Einfallstor für die Gewerbesteuerpflicht darstelle. Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart habe nun in ihrer Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass es fraglich sei, ob der Gesetzgeber die Rechtsanwaltsgesellschaft & Co. KG ohne eine ohnehin anstehende grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts einführen werde. Daher solle die Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (PartmbH), also nicht nur mit beschränkter Berufshaftung geprüft werden, die zudem den freiberuflich tätigen Rechtsanwälten näher stehe als eine Kommanditgesellschaft.

Die Berichterstatterin erläutert weiterhin, dass nach § 59 c Abs. 3 BRAO-NEU die Beteiligung von Rechtsanwaltsgesellschaften an Tochtergesellschaften zugelassen werden solle. Da allerdings nicht nur eine Mehrheitsbeteiligung erlaubt werden solle, schlage sie vor, den Wortlaut der Regelung zu ändern. Um die Prägung einer Rechtsanwaltsgesellschaft durch Rechtsanwälte auch nach der Erweiterung der Möglichkeiten, sich mit anderen Berufsträgern zusammenzuschließen, sicherzustellen, solle in einen neuen § 59 e Abs. 2 BRAO aufgenommen werden, dass Rechtsanwälte zum einen mindestens ein Viertel der Kapitalanteile halten müssten und die Übertragung von Anteilen der Zustimmung einer satzungsändernden Mehrheit bedürfe bzw. bei einer Aktiengesellschaft die Aktien auf den Namen lauten müssten (§ 59e Abs. 5 BRAO-NEU). Dieser Vorschlag sei zu sehr auf das deutsche Recht ausgerichtet und sollte rechtsformneutraler formuliert werden. Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg habe in ihrer Stellungnahme diesem Vorschlag zwar grundsätzlich zugestimmt, aber kritisiert, dass parallele Regelungen in den Berufsordnungen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater fehlten und hierdurch eine für die Anwaltschaft nachteilige Rechtsposition entstehe. Schließlich stimmt die Berichterstatterin dem Vorschlag des BRAO-Ausschusses zu, in § 59 f Abs. 2 BRAO-NEU den praktischen Bedürfnissen großer Kanzleien zu entsprechen, auch berufsfremde Geschäftsführer anzustellen.

Ein Vorstandsmitglied lobt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Stuttgart und hält das Risiko einer Gewerbesteuerpflicht für gegeben. Er kann einen Bedarf an berufsfremden Geschäftsführern nicht erkennen. Ein weiteres Vorstandsmitglied erläutert die strukturellen Unterschiede zwischen der Rechtsanwalts-GmbH und der Partnerschaftsgesellschaft und erkennt einen Wertungswiderspruch, wenn von § 59 n BRAO-NEU auch die Partnerschaftsgesellschaften erfasst werden sollten. Ein an-

deres Vorstandsmitglied hält es für sinnvoll, in § 59 e BRAO die zulässigen Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu benennen.

Um 16:40 Uhr wird beschlossen:

Dem Entwurf der Änderung der BRAO durch den BRAO-Ausschuss in der Fassung vom 26.06.2017 wird mit den in der Berichterstattung erläuterten Änderungsvorschlägen zugestimmt. Die RAK Berlin schließt sich außerdem der Stellungnahme der RAK Stuttgart hinsichtlich der Prüfung einer Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung an.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 3 Enthaltungen)

TOP 5

Initiativstellungnahme des DAV zur Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit in Anwaltskanzleien

Die Berichterstatterin legt dar, dass der Vorschlag des Berufsrechtsausschusses des DAV eine sehr weitgehende Liberalisierung vorsehe und sich die dogmatisch sehr schlanke Argumentation hierfür weitgehend an Praktikabilitätsabwägungen orientiere. Das Bundesverfassungsgericht habe Anfang 2017 die bisherige Regelung des § 59 a BRAO insoweit für verfassungswidrig erklärt, als sie die berufliche Verbindung von einem Rechtsanwalt und einer beratenden Apothekerin/Ärztin verbiete. Der Vorstand habe sich mit dem Komplex auf der Klausurtagung 2016 befasst. Der frühere Vizepräsident und Berichterstatter habe in seiner dogmatisch sehr fundierten damaligen Stellungnahme einige Prämissen aufgestellt, an denen sich seines Erachtens eine Neuregelung messen lassen müsse. So habe er davor gewarnt, das Sozietätsverbot durch eine Generalklausel komplett zu beseitigen und die Rechtsanwaltskammern im Einzelfall entscheiden zu lassen, was noch zulässig sei. In diese Richtung gehe nun der Vorschlag des DAV, freilich abgemildert durch eine „Insbesondere“-Regelung, die eine Vorstellung davon vermittele, welche Berufe vereinbar sein sollen.

Die Berichterstatterin stimmt diesem Vorschlag grundsätzlich zu, da er die notwendige Flexibilität einräume, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass ein Beurteilungsspielraum bei den Kammern verbleibe. Auch die vom DAV vorgelegten Vorschläge zur Wahrung der Vertraulichkeit und der anwaltlichen Unabhängigkeit ebenso wie die ergänzenden Regelungen in der StGB und der StPO seien sinnvoll. Allerdings sei die allgemeine Formulierung in § 59 a Abs. 3 BRAO-NEU zur Vermeidung von Gefahren für das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht ausreichend, da es dann auch um die Berufsgemeinschaft mit anderen Berufen gehe. Hier müsse sich der Berufsrechtsausschuss des DAV deutlich mehr Gedanken machen, Dieser komplexe Problemkreis sei noch nicht annähernd ausreichend beleuchtet. Der vorgeschlagenen Fassung des § 59 a Abs. 3 BRAO-NEU, in der nicht enumerativ, sondern nur mit einer „Insbesondere“-Regelung die vereinbaren Berufe angegeben werden, stimmt die Berichterstatterin zu. Den Vorschlag des früheren Vizepräsidenten, die nach § 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO unvereinbaren Berufe ausdrücklich von einer beruflichen Verbindung mit Rechtsanwälten auszunehmen, hält sie nicht für

erforderlich, da sich dies auch ohne ausdrückliche Regelung aus dem gesetzlichen Zusammenhang ergebe.

In der anschließenden Diskussion stößt der Vorschlag des Ausschusses Berufsrecht des DAV auf deutliche Kritik. Ein Vorstandsmitglied hält den Entwurf des § 59 a BRAO für zu schwammig und nicht praktikabel. Eine Vizepräsidentin hält es für sehr unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber den unter § 59 a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 5 BRAO-NEU genannten Berufsgruppen, die bislang noch keiner Verschwiegenheitsverpflichtung unterlägen, eine solche zuspreche. Ein anderes Vorstandsmitglied möchte unterscheiden, ob Rechtsanwaltsgesellschaften oder personengesellschaftliche Zusammenschlüsse betroffen seien. In ersterem Fall bestehe eine Absicherung dadurch, dass die Gesellschaft selbst den Berufspflichten unterliege. Ein Vorstandsmitglied hält die Erweiterung des beruflichen Zusammenschlusses nur hinsichtlich solcher Berufsgruppen für möglich, die selbst einer eigenen Verschwiegenheit unterliegen. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält es für problematisch, dass in dem vom DAV vorgelegten Vorschlag in den strafrechtlichen Ergänzungen die Bürogemeinschaften nicht erwähnt seien. Nach der bisherigen gesetzlichen Logik müsse für diese das gleiche gelten. Darüber hinaus halte sie es für notwendig, auch zu regeln, ob die reinen Betriebsgemeinschaften weiterhin wie Bürogemeinschaften einzuordnen seien.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung schon jetzt auf Berufsfremde erweitert werden könne, die in der Rechtsanwaltskanzlei angestellt seien. Daher sehe er kein Problem darin, dass der Anwendungsbereich der von der Verschwiegenheit umfassten Personen durch den Vorschlag ausgeweitet werde. Ein Vorstandsmitglied hat Schwierigkeiten mit der Aufnahme der unter Nr. 5 genannten „hauptberuflichen Sachverständigen“, da es sich nicht um eine geschützte Berufsbezeichnung handle und da er bei seiner Arbeit sehr unterschiedliche Berufsangehörige kennengelernt habe. Der Präsident ergänzt, dass die „Insbesondere“-Formulierung in das Strafrecht nicht übernommen werden könne.

TOP 6

Vorschlag für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte

Die Berichterstatterin schildert zunächst den Status quo der Beiordnung von Pflichtverteidigern im Strafverfahren. Bislang liege die Auswahl im Ermessen des jeweiligen Richters, wobei einige Richter bestimmte Pflichtverteidiger auffällig häufig beiordneten und dies dazu beitrage, dass die beigeordneten „Sparring-Partner“ teilweise gegenüber dem Gericht nicht unangenehm auffallen wollten und so die Qualität der Pflichtverteidigung leide. Die von der Rechtsanwaltskammer zusammen mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. geführte Pflichtverteidigerliste, auf die Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht und andere Kammermitglieder bei jährlich 10-stündiger Fortbildung gelangten, werde dabei offenbar kaum genutzt. Es sei nicht transparent, wen die Richter auswählten, da eine solche Angabe unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit abgelehnt werde.

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer, der Strauda, habe nun einen Vorschlag für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 vorge-

legt. Die Richtlinie sehr vor, dass die Beordnung ausgedehnt werde, beispielsweise auf die vorläufige Festnahme und auf die Beschuldigtenvernehmung.

Der Strauda schlage vor, dass das Gericht den Pflichtverteidiger weiterhin bestelle, dabei aber, soweit die Auswahl nicht durch den Beschuldigten erfolge, das Gericht an die Auswahl des Pflichtverteidigers durch die Rechtsanwaltskammer gebunden sei. Die Rechtsanwaltskammer führe eine elektronische Liste der Pflichtverteidiger und suche auch aus dieser Liste die Pflichtverteidigerin oder den Pflichtverteidiger aus. Auch der Beschuldigte dürfe nur einen Pflichtverteidiger auswählen, der auf dieser Liste stehe. Wenn eine unverzügliche Beordnung notwendig sei, wähle das Gericht den Pflichtverteidiger aus einer von der Rechtsanwaltskammer erstellten zweiten Liste aus, die den „Verteidiger-Notdienst“ darstelle. Für diese Liste müsse die Rechtsanwaltskammer sicherstellen, dass die Pflichtverteidiger erreichbar seien. Nach dem Vorschlag des Strauda müsse die Rechtsanwaltskammer einen Geschäftsführer für diesen Aufgabenbereich anstellen. Voraussetzung für die Aufnahme auf die Pflichtverteidigerliste sei nach dem Strauda-Vorschlag die einjährige Zulassung sowie der Nachweis der Teilnahme einer mindestens 16-stündigen kostenlosen Fortbildung bei der BRAK. Fachanwälte für Strafrecht sollen eine 5-stündige Fortbildung der BRAK nachweisen. Weiterhin bestehe nach dem Vorschlag offenbar die Möglichkeit, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer weitere erfahrene Rechtsanwälte als Pflichtverteidiger zulassen könne (§ 49 Abs. 4 BRAO-NEU). Erleichtert werden solle der Wechsel des Pflichtverteidigers auf Antrag des Beschuldigten.

Das Argument, dass die Fortbildungsverpflichtung zur Qualitätssicherung beitrage und daher die Pflichtverteidigerliste verbindlich sein müsse, überzeugt nach Ansicht der Berichterstatterin nicht, da die bislang bekannt gewordenen Fälle der schlechten Pflichtverteidigung mehr auf einem Mangel an Berufsverständnis und weniger auf ausreichender Fortbildung beruhe. Die Beschränkung des Beschuldigten auf die Pflichtverteidigerliste halte sie für verfassungsrechtlich fragwürdig. Die „Alte Hasen-Regelung“ (§ 49 Abs. 4 BRAO-NEU) ermögliche willkürliche Entscheidungen und mache die Rechtsanwaltskammer zur Mandatsbeschafferin. Die Berichterstatterin kritisiert am Vorschlag des Strauda zudem, dass allein die Anwaltschaft den Personal- und Sachaufwand von mindestens 60.000 bis 80.000 € tragen solle. In der Richtlinie seien dagegen die Mitgliedsstaaten als Kostenträger genannt. Positiv am Vorschlag sei, dass der Wechsel des Pflichtverteidigers erleichtert werde. Die Auffassungen in der Kollegenschaft zum Vorschlag des Strauda seien sehr unterschiedlich.

Es sei fraglich, ob weniger einschneidende Maßnahmen als im Strauda-Vorschlag ausreichen würden. Möglich sei, die Pflichtverteidigerauswahl bei den Gerichten zu belassen, sie dabei aber an die Nutzung etwa der von der RAK und den Berliner Strafverteidigern geführten Pflichtverteidiger-Liste zu binden und die Richter darüber hinaus zu verpflichten, die beigeordneten Personen statistisch zu erfassen. Weiterhin sollte verlangt werden, die Gebühren der Pflichtverteidigung anzuheben und die Qualität zu erhöhen. Darüber hinaus solle der einmalige Wechsel des Pflichtverteidigers in der ersten Phase der Inhaftierung ohne weitere Begründung und ohne zusätzliche Kosten möglich sein. Schließlich wäre es ein überschaubarer Aufwand, wenn die RAK eine Liste oder mehrere Notfallhandys führe, mit der sich eine bestimmte Anzahl von Pflichtverteidigern 24 Stunden lang bereithalten müssten („Notverteidiger“).

In der anschließenden Diskussion lehnt ein Vorstandsmitglied den Vorschlag des Strauda ab, da er der Rechtsanwaltskammer die Mandatsverschaffung ermögliche, die schon jetzt durch die Richter sehr kritisiert werde. Ein weiteres Vorstandsmitglied betont, dass die Rechtsanwaltskammer bei der Auswahl von Pflichtverteidigern kein Ermessen haben dürfe, da sonst mit zahlreichen Konkurrentenklagen zu rechnen sei. Der Gesetzgeber müsse tätig werden, um die Auswahl der Pflichtverteidiger durch die Richter aufzuheben. Ein weiteres Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, die Kosten des Strauda-Vorschlages auf alle Kammermitglieder umzulegen. Ein anderes Vorstandsmitglied hält es dagegen für erforderlich, dass diese Kosten vom Staat getragen werden und dass die Rechtsanwaltskammer die Qualitätskontrolle der möglichen Pflichtverteidiger übernehme. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet sich entschieden gegen den Strauda-Vorschlag, da andernfalls auch die Sozialrichter den Anspruch erheben würden, dass ein entsprechend aufwendiges System für deren Fachgebiet errichtet werde.

Um 18:02 Uhr wird beschlossen,

Der Gesamtvorstand gibt eine ablehnende Stellungnahme zum Vorschlag des Strauda ab.

(mehrheitlich/keine Gegenstimme/1 Enthaltung)

Um 18:03 Uhr lehnt der Gesamtvorstand in einem Meinungsbild die folgende Auffassung ab:

Der Gesamtvorstand ist der Meinung, dass die Pflichtverteidigerbestellung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgen soll.

(5 Ja-Stimmen/mehrheitlich Gegenstimmen/6 Enthaltungen)

TOP 7

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 14. März 2018 die Kammerversammlung nachbereitet und eine nebenamtliche Prüferin für das GJPA vorgeschlagen habe.

TOP 8

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung:

Der Präsident berichtet,

- dass die beschlossene Vorschlagsliste zur Besetzung des AGH dem Kammergericht übermittelt worden sei und

- dass der Schatzmeister der Schlichtungsstelle als mögliches Mitglied des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorgeschlagen worden sei.

Bericht:

Der Präsident berichtet,

- dass am 15. Februar 2018 die sehr gut besuchte und sehr interessante gemeinsame Veranstaltung von RAK, DJB, Anwältinnen im DAV und DAV zum Thema „Zukunftsstrategien für die Anwaltschaft“ stattgefunden und er ein Grußwort gehalten habe,
- dass er am 20. Februar 2018 als Podiumsgast an der sachlich verlaufenen Veranstaltung des ASJ zum beA teilgenommen habe,
- dass ein Vorstandsmitglied und ein Geschäftsführer am 02. März 2018 am 9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften teilgenommen habe. Das Vorstandsmitglied berichtet, dass auf der Veranstaltung eine unterschiedliche Bewertung der Webinare, d.h. der Präsenzveranstaltungen über das Internet, deutlich geworden sei,
- dass er zusammen mit einer Vizepräsidentin am Empfang anlässlich des Wechsels des Hauptgeschäftsführers beim DAV (von Herrn Dr. Brüggemann zu Herrn Wendt) teilgenommen habe. Die Vizepräsidentin ergänzt, dass Frau Dr. Mutschler-Siebert bei ihrem Vortrag auf dieser Veranstaltung sehr häufig die oben angeführte Veranstaltung über die „Zukunftsstrategien für die Anwaltschaft“ lobend erwähnt habe,
- dass zwei Vorstandsmitglieder am 20. Februar 2018 auf einer Veranstaltung der Berliner Wirtschaftsgespräche e.V. Vorträge über die digitale Anwaltskanzlei gehalten hätten.

TOP 9 Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied weist auf die Sicherheitsprobleme beim beA hin, die dadurch entstehen würden, dass das beA auch über das EGVP für Bürger erreichbar sei. Ein anderes Vorstandsmitglied bestätigt, dass dieses Problem seit Pfingsten 2017 bekannt sei und es dringend notwendig sei, diesen Zugang für Bürger wieder abzuschaffen. Der Präsident ergänzt, dass er sich hierzu bereits entsprechend geäußert habe, die BRAK aber den Zugang durch Mandanten für sehr wichtig halte.

Zum Schluss der Vorstandssitzung dankt der Schatzmeister der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle für die Durchführung der Kammerversammlung.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:18 Uhr.

Berlin, 09. April 2018

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 14. März 2018Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 18:50 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung der Protokolle der Januar- sowie der Februar-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH	15:10	
3	Auswertung der Kammerversammlung 2018	15:25	
4	Novellierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts	16:00	
5	Initiativstellungnahme des DAV zur Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit in Anwaltskanzleien	16:45	
6	Vorschlag für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte	17:15	
7	Datenschutz-Grundverordnung und deren Auswirkungen auf das Berufsrecht	18:00	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:30	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:35	

10	Verschiedenes	18:45	
----	---------------	-------	--

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.